

Ein Wort an Sie

RECHT

Neues Erwachsenenschutzrecht ab 1.1.2013

Nachdem die Änderung des Zivilgesetzbuches im Dezember 2008 vom Parlament verabschiedet wurde, tritt nunmehr das neue Erwachsenenschutzrecht, Personenrecht und Kindesrecht per 1. Januar 2013 in Kraft. Damit erhält die dritte Abteilung des zweiten Teils des schweizerischen Zivilgesetzbuches eine neue Fassung. Konkret wurde das Gesetz den heutigen Gegeben- und Gepflogenheiten angepasst, wurde der Begriff «Vormund» im Bezug auf erwachsene Personen gestrichen und die Beistandschaft gesetzlich umfangreicher umschrieben. Ausserdem wird der einzelnen Person mehr Einfluss auf die Geschehnisse zugestanden als dies bisher der Fall war (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung vgl. unten).

Die grösste Änderung ist jedoch der Wechsel von der Milizbehörde (Vormundschaftsbehörde) zur Fachbehörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

Die neue Fachbehörde, genannt KESB wird nicht mehr vom Volk aus Personen der Politik gewählt, sondern setzt sich aus Fachpersonen aus den Bereichen Recht, Medizin und Soziales zusammen. Um die Kompetenz in Fachfragen zu gewährleisten, werden die bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden aufgehoben und die KESB interkommunal organisiert bzw. bezirkweise (im Kt. Zürich) eingerichtet. Die Aufsicht über die KESB liegt beim Kanton.

Bedeutung der Änderung für Sie persönlich

Ich bestimme meinen eigenen Beistand (Vertrauensperson)

DER VORSORGEAUFTRAG:

«ZGB 360 Abs. 1

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.»

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten, er muss datiert und unterzeichnet werden. Der Auftrag und der Hinterlegungsort können beim Zivilstandsamt der Wohngemeinde zur Eintragung in die zentrale Datenbank beantragt werden. Basierend auf diese Massnahme wird die Erwachsenenschutzbehörde bei Verlust der Urteilsfähigkeit die beauftragte Person um Übernahme der Beistandschaft anfragen und ihr eine entsprechende Urkunde ausstellen, die ihre Befugnisse gemäss dem Vorsorgeauftrag wiedergibt.

War bisher jeweils von Bevormundung die Rede, unterscheidet das neue Gesetz zwischen unterschiedlichen Arten der Beistandschaft:

Begleitbeistandschaft keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Vertreterbeistandschaft keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit; diese kann jedoch eingeschränkt werden

Mitwirkungsbeistandschaft Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Göldi Grimm Meier & Partner
Ihre Treuhandgesellschaft an der Goldküste,
seit 1945 im Dienste unserer Klienten

IN DIESER AUSGABE

ERWACHSENENSCHUTZRECHT

BUCHHALTUNG

KUNDENPORTRAIT

IMMOBILIEN

Eine Kombination bzw. eine Umfassende Beistandschaft kann bei dauernder Urteilsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit angeordnet werden.

Es wird von einem guten Einvernehmen und Vertrauensverhältnis zwischen der auftraggebenden und der beauftragten Person ausgegangen, die eine würdige und selbstbestimmende Handlungsfähigkeit der auftraggebenden Person unterstützt.

Gleichzeitig bedürfen gewisse weitgreifende Geschäfte nach wie vor der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde.

So kann auch der Vorsorgeauftrag jederzeit gelöscht werden oder können auch mehrere Personen als für den Auftrag in Frage kommend genannt werden. Zudem kann der Beauftragte den Auftrag auch ablehnen, sollte er sich der Aufgabe nicht gewachsen sehen. Gemäss dem neuen Gesetz besteht kein Zwang zur Ausübung dieser Aufgabe.

Ich bestimme selbst über medizinische Massnahmen

DIE PATIENTENVERFÜGUNG:

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen, hierfür bietet u.a. das Schweizerische Rote Kreuz eine umfassende Dokumentation. Das Vorliegen einer Patientenverfügung kann auf der Versichertenkarte eingetragen werden. Ärzte sind angehalten der Patientenverfügung zu entsprechen, falls die Verfügungen nicht gegen das Gesetz verstossen oder begründete Zweifel daran bestehen. Kommt es zu einer lebensbedrohlichen Situation oder ist man nicht mehr in der Lage, selbst Entscheidungen über die weiteren Behandlungsschritte zu fällen, müssen Nahestehende oft schwierige Entscheidungen treffen. Es entspricht daher einem Bedürfnis auch in dieser Situation selbst über das weitere Vorgehen zu verfügen. Mit der Patientenverfügung kann z.B. über lebensverlängernde Massnahmen, Schmerzlinderung und Sedierung, künstliche Ernährung, den Sterbeort und der Sterbebegleitung oder der Information von Dritten verfügt werden. Gleichzeitig können auch Angaben zur gewünschten Bestattungsform festgehalten, die notwendigen Formalitäten weitgehend vorbereitet und somit die Hinterbleibenden in einer schwierigen Zeit entlastet werden. Und nicht zuletzt für Alleinstehende kann der Gedanke belastend sein, dass mangels der Ernennung einer vertrauten Person mittels Vorsorgeauftrag und/oder Patientenverfügung, wildfremde Personen von Amtes wegen Entscheidungen über das leib-eigene Wohlergehen treffen müssen. Wohingegen vertrauten Personen die Auskunft aus Datensicherheitsgründen verwehrt bleibt.

«ZGB 370 Abs. 1

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.»

Ausnahmen:

Wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht, haben Ehegatten und eingetragene Partnerschaften von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht. Für ausserordentliche Vermögensverwaltungsgeschäfte muss jedoch die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden.

TREUHAND / BUCHHALTUNG

Neues Rechnungslegungsgesetz – quo vadis?

Am 23. Dezember 2011 hat das Parlament einem neuen Rechnungslegungsrecht zugestimmt. Die Einführung dürfte dabei frühestens auf 01.01.2013 festgesetzt werden. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die neuen Gesetzesbestimmungen erstmals Anwendung finden für das Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnt. Somit sind die Änderungen voraussichtlich für das Geschäftsjahr 2015 zu beachten. Somit besteht kein Grund zu Hektik oder Eile, aber was ändert das neue Recht?

Die Bestimmungen sind neu von allen juristischen Personen sowie von Einzel- und Personengesellschaften anzuwenden. Der Gesetzgeber folgt auch in weiteren Punkten der gängigen Praxis: Neu kann die Buchführung in der Landeswährung oder aber in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (Funktionale Währung, vielfach EUR) erfolgen. Jahresrechnungen wurden vielfach bereits in Englischer Sprache erfasst, dies wird nun neben den Landessprachen zulässig und erhöht die Rechtssicherheit.

Drei Hauptziele:

- rechtsformneutrale Ausgestaltung
- Differenzierung der Rechnungslegung nach Unternehmensgrösse
- eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage

Neue Schwellenwerte für ordentliche Revision:

- Bilanzsumme 20 Millionen
- Umsatzerlös 40 Millionen
- 250 Vollzeitstellen im Durchschnitt
- Überschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen neu zusätzlich eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen. Die Schwellenwerte für die ordentliche Revision wurden erhöht, was die Anzahl zu einer ordentlichen Revision verpflichteter Unternehmen drastisch verkleinert. Das zweite Hauptziel wurde hiermit umgesetzt, indem diese neuen Bestandteile der Jahresrechnung nur von «grossen und volkswirtschaftlich bedeutenden» Unternehmen zu erstellen sind.

Das Parlament war weiter bestrebt, Kleinunternehmen zu entlasten, indem Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 500'000 CHF von gewissen Pflichten ausgenommen wurden. Der Wille des Parlamentes war es, für diese kleinen Unternehmen eine Art «Milchbüchleinrechnung» ohne Abgrenzungen einzuführen. Inwieweit sich dies in der Praxis umsetzen lässt angesichts zum Beispiel der wesentlich tieferen Umsatzgrenze der ESTV von 100'000 CHF Umsatz hinsichtlich der Mehrwertsteuer, wird sich zeigen müssen. Treuhänder und Unternehmen werden gemeinsam bis 2015 gefordert sein!

Hinsichtlich des dritten Hauptzieles wurden insbesondere die Mindestgliederung der Bilanz (Art. 959a OR) verfeinert sowie der Mindestinhalt des Anhangs (Art. 959c OR) umfangreicher ausgestaltet. Als Neuerung wird auch der sogenannte Grundsatz der Einzelbewertung eingeführt, wonach Aktiven, zum Beispiel Beteiligungen, nicht mehr zusammen bewertet werden dürfen.

Das neue Rechnungslegungsgesetz wird in der Praxis wohl noch einige Veränderungen bewirken. Wir freuen uns darauf, diese Anpassungen zusammen mit Ihnen nach Ihren Bedürfnissen umzusetzen. Für KMU scheint der Anpassungsbedarf jedoch aktuell gering auszufallen, es scheint gelungen zu sein, die KMU nicht wesentlich zu belasten. Doch wie immer gilt: Erst die Praxis zeigt's....



KUNDENPORTRAIT: EHRYS TEXTILPFLEGE

CHEMISCHE REINIGUNG – ES GEHT AUCH OHNE CHLOR

Seit Oktober 1996 führt der studierte Jurist Daniel W. Hauser als Quereinsteiger die Ehry Textilpflege AG, zuerst im Zentrum von Wetzikon, seit diesem Jahr in Hinwil, Studbachstrasse 9. Daniel Hauser liegt die Umwelt und ihre Entwicklung am Herzen, deshalb verzichtet das Unternehmen als erster Betrieb in der Schweiz ausnahmslos auf die Verwendung von chlorhaltigen Lösungs- und Hilfsmitteln wie Perchloroethylen und verwendet ausschliesslich das von Umweltorganisationen empfohlene Lösungsmittel KWL.

Coop Oecoplan Textilreinigung

Ehry Textilpflege AG reinigt unter anderem für die Coop Schweiz unter dem Oecoplan Label über den eigenen Zentralbetrieb in Hinwil oder über einen der zertifizierten fünf Partnerbetriebe exklusiv alle Textilien für Coop Oecoplan Textilreinigung. Das sind schweizweit rund 170 Coop Annahmestellen, diese finden Sie in allen Coop City Warenhäusern und beim Kiosk grösserer Coop Supermärkte.

Das Unternehmen

Ehry Textilpflege AG ist die führende Textilreinigung im Zürcher Oberland und blickt auf bald einhundert Jahre Erfahrung zurück. Das Reinigen, Waschen und Bügeln von Kleidungsstücken und Textilien ist unser Geschäft. Wir beschäftigen zur Zeit circa 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gehören damit zu den grössten Reinigungsbetrieben weit über die Grenzen des Kantons Zürich hinaus.

IMMOBILIEN

AUS DER IMMOBILIEN- ABTEILUNG

Es freut uns, Ihnen eine Auswahl unseres aktuellen Immobilien-Angebotes in diesem Newsletter präsentieren zu dürfen. Es handelt sich um Eigenheime an begehrten Lagen in attraktiven Wohngemeinden des Kantons Zürich. Sollten Sie Ihr Traumobjekt nicht in dieser Auswahl finden, würde es uns freuen, Ihre Suchkriterien bei uns aufnehmen zu dürfen, um Sie bei entsprechendem Angebot privilegiert informieren zu können.

Auswahl aktueller Verkaufsobjekte:

Design-Villa mit Pool

8123 Ebmatingen

7 Zimmer, 250 m² Wohnfläche



Traum-Villa an Aussichtslage

8954 Geroldswil

7 Zimmer, 250 m² Wohnfläche



Eigentumswohnung mit grossem Garten

8708 Männedorf

4 ½ Zimmer, 140 m²



Einfamilienhaus mit Seepanorama

8852 Wollerau

4 ½ Zimmer, 200 m² Wohnfläche



IMPRESSUM

SATZ UND DRUCK: GONZEN DRUCK AG, 7310 BAD RAGAZ

AUFLAGE: «NEWSLETTER» ERSCHEINT IN LOSER FOLGE IN
EINER AUFLAGE VON 3'000 EXEMPLAREN